

## **Fahren in der Gruppe**

Von Rechtsanwalt Mirco Jacquemien, Köln

Motorradfahren macht Spaß. Motorradfahren in der Gruppe oft noch mehr. Doch rechtlich ist es leider risikoreich. Warum dies so ist, werde ich in diesem Rechtstipp erläutern.

### **Nichteinhalten des erforderlichen Sicherheitsabstands zu Vorder- und Nebenmann**

Das Fahren in der Gruppe erfolgt meistens dergestalt, dass (mehr oder weniger) versetzt neben- und hintereinander, zum Teil auch direkt nebeneinander gefahren wird. Anders als für das Radfahren (dort in § 2 Abs. 4 StVO geregelt) enthält die StVO keine ausdrückliche Regelung dazu, wie Motorradfahrer zu fahren haben. Durch das (versetzte) Fahren neben- und hintereinander wird jedoch regelmäßig der erforderliche Sicherheitsabstand zum Vorder- und Nebenmann nicht eingehalten. Dies hat zur Folge, dass es sich aus diesem Grund um ein ordnungswidriges Verhalten handelt, das angefangen mit einem Verwarnungsgeld bis hin zum Bußgeldbescheid mit Fahrverbot geahndet werden kann.

### **Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot**

Außerdem stellt das versetzte Fahren im Pulk für den in Fahrtrichtung links Fahrenden einen Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot dar. Das Rechtsfahrgebot gilt nämlich nicht nur für die Wahl der Fahrspur bei mehreren Spuren in einer Richtung, sondern auch innerhalb einer Fahrspur. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2 StVO.

### **Kein Schadensersatz bei Unfall in der Gruppe**

Das größte Risiko liegt beim Fahren in der Gruppe jedoch nicht im Verwirklichen einer Ordnungswidrigkeit, sondern darin, dass einem bei einem Unfall innerhalb der Gruppe regelmäßig kein Schadensersatzanspruch zusteht.

Ausgeschlossen sind damit nicht nur Ansprüche wegen des Sachschadens am Motorrad, sondern auch etwaige Ansprüche auf Schmerzensgeld, Verdienstausfall, Ersatz der Umbaukosten auf eine behindertengerechte Wohnung, sowie alle anderen Schadensersatzansprüche.

Die Rechtsprechung (z.B. OLG Frankfurt, Urt. v. 18.08.2015, Az.: 22 U 39/14; Brandenburgisches OLG, Urt. vom 28. Juni 2007, Az.: 12 U 209/06) begründet dies damit, dass das verabredungsgemäße Fahren in der Gruppe besonders gefahrenträchtig sei, wenn damit der Verzicht auf die von der StVO vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zum Vorder- und Hintermann einhergehe, was zugleich die Inkaufnahme der damit unweigerlich verbundenen erhöhten Sturzrisiken, die auch bei erhöhter Aufmerksamkeit der Fahrer nie auszuschließen seien, weil jederzeit eine Verkehrssituation auftreten könne, auf die mit plötzlichen Richtungswechseln oder abrupten Bremsmanövern reagiert werden müsse, einhergehe.

Die Rechtsprechung bemüht im Rahmen der Beurteilung des Bestehens eines Schadensersatzanspruchs einen Vergleich zum Sport. Es ist danach zur Bejahung eines Schadensersatzanspruchs ein krass regelwidriges Verhalten vonnöten. Dieses wird regelmäßig aber nicht vorliegen, so dass am Ende ein Anspruch nicht besteht.

**Fazit:**

Wer in einer Gruppe Motorrad fährt, sollte sich im Klaren darüber sein, dass er im Falle eines Unfalls innerhalb der Gruppe mit einer hohen Wahrscheinlichkeit keinerlei Schadensersatzansprüche durchsetzen können.

Rechtsanwaltskanzlei Jacquemien  
Luxemburger Str. 210, 50937 Köln  
Telefon: 0221 - 29815164, Freecall: 0800 - 728375347  
Email: [info@ja-ra.de](mailto:info@ja-ra.de), Internet: <http://www.ja-ra.de>